

Richtlinie zur Verleihung des Denkmalschutzpreises im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Präambel

Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen zu den wichtigsten Aufgaben auf kulturellem Gebiet. Gerade in der Zeit, in der das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in hohem Maße sensibilisiert ist, kommt dem Anliegen der Bewahrung unseres gebauten und im Boden verborgenen historischen Erbes besondere Bedeutung zu. Die hessische Verfassung hat dem hohen Rang von Denkmalschutz und Denkmalpflege Rechnung getragen und verpflichtet den Einzelnen und die ganze staatliche Gemeinschaft zum Schutz und Pflege der Natur- und Kulturgüter.

§ 1 Ziele

Im Sinne des allgemeinen Verfassungsauftrages zeichnet der Landkreis Marburg-Biedenkopf besonders aner kennenswerte denkmalpflegerische Maßnahmen durch die Verleihung eines Denkmalschutzpreises aus.

Der Denkmalschutzpreis ist eine Auszeichnung für beispielhafte denkmalpflegerische Leistungen, die natürliche und juristische Personen zur Erhaltung und Pflege ihres Eigentumes erbracht haben.

Mit der Verleihung dieses Preises soll insbesondere das Engagement der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Bereich der Denkmalpflege sowohl geweckt als auch gewürdigt werden.

Es können jährlich bis zu drei Preistragende ausgezeichnet werden.

Die Preistragenden erhalten jeweils neben einer Urkunde und einer Plakette zum Anbringen an dem prämierten Objekt ein Preisgeld in Höhe von derzeit 1.000,00 €. Der Kreisausschuss kann Änderungen in der Höhe des Preisgeldes beschließen.

§ 2 Preistragende

Der Denkmalschutzpreis soll besondere Leistungen zur Bewahrung historischer Gebäude im Landkreis Marburg-Biedenkopf auszeichnen und das Bewusstsein für das lokale kulturelle Erbe stärken. Aus diesem Grund können nur Bauherrschaften von Baumaßnahmen an sich im Landkreis Marburg-Biedenkopf befindenden denkmalgeschützten Gebäuden Preistragende sein.

§ 3 Anforderungen

Für die Prämierung können abgeschlossene Einzelmaßnahmen zur Erhaltung und Revitalisierung sowohl von Einzelkulturdenkmälern als auch von Denkmälern im Ensemble vorgeschlagen werden, deren Erhaltung und/oder Wiederherstellung in beispielhafter Weise zur besonderen Identität des Landkreises Marburg-Biedenkopf beitragen.

Der Abschluss der Erneuerungsarbeiten darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Denkmalpflegerisch beispielhaft können bei Erhaltungsarbeiten und auch bei Veränderungen nur Maßnahmen sein, die das Gebäude in seinem historisch gewachsenen Erscheinungsbild so weit als möglich bewahren und damit ein Stück Geschichte erhalten. Dabei kann das Spektrum von bescheidenen, handwerklich soliden Lösungen bis hin zu bewusst modernen Akzentuierungen reichen, wenn sie das Kulturdenkmal pfleglich behandeln und gestalterische Maßnahmen sich in das historische Erscheinungsbild einfügen.

§ 4 Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen. Bauherren und Eigentümer*innen und Eigentümer können sich selbst bewerben und ihre Arbeit zum Fortbestand eines erhaltenswerten Gebäudes dem Wettbewerb stellen.

Insbesondere Planende, Handwerksbetriebe, Denkmal- und Heimatpflegende sowie Mitarbeitende in den Baurechts- und Denkmalschutzbehörden sollen vorbildliche Leistungen für die Preisverleihung vorschlagen oder Eigentümer*innen zur Bewerbung ermuntern.

§ 5 Bewerbungen

Nachfolgende Bewerbungsunterlagen sollen eingereicht werden:

- Ausgefülltes und Unterschriebenes Antragsformular
- Chronologischer Abriss der Baugeschichte und der Restaurierungsgeschichte mit Bildern: vorheriger Zustand/Umbauphasen/neuer Zustand
- Planungsunterlagen (z.B. Bauaufnahme, Bauuntersuchungen, restauratorische Untersuchungen, Baugesuch, Gegenüberstellung vorher/nachher, Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Zeitungsberichte)
- Fotografien

Die Unterlagen für die Teilnahme sollen bis zum 30. September jeden Jahres vorliegen.

§ 6 Bewertung

1. Der Beirat ermittelt aus allen Bewerbenden drei Vorschläge für den Preistragenden des Denkmalschutzpreises des Landkreises Marburg-Biedenkopf
2. Grundlage der Entscheidungsfindung sind folgende Kriterien
 - I. Erhaltung der Substanz unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten
 - II. Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeitschichten
 - III. Qualität in der handwerklichen Umsetzung
 - IV. Qualität des restauratorischen und konservatorischen Ergebnisses
 - V. Nachhaltigkeit in der Umsetzung des Konzeptes, insbesondere im Hinblick auf umweltfreundliche, möglichst CO2 neutrale Materialwahl und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
 - VI. Notwendige Veränderungen sind ablesbar, ohne dominant oder störend zu wirken
 - VII. Persönliches Engagement
 - VIII. Wirtschaftlichkeit des Objektes
3. Zu jedem Kriterium können 0-3 Punkte vergeben werden. Es zählt das addierte Gesamtergebnis.

§ 7 Vergabe

Der Denkmalbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf unterbreitet dem Kreisausschuss jährlich bis zu drei Vorschläge. Diese Vorschläge sind mit aussagekräftigen Begründungen zu versehen.

Der Kreisausschuss beschließt auf Grundlage der Empfehlung des Denkmalbeirates.

Die Entscheidung unterliegt nicht der gerichtlichen Überprüfbarkeit.

§ 8 Verleihung

Die Preisverleihung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch den Kreisausschuss vertreten durch den/die zuständige/n Dezernenten des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf behält sich das Recht vor, über die ausgezeichneten Objekte in den Medien zu berichten.

Der Landkreis behält sich ferner das Recht vor, von der Vergabe der Preise abzusehen, sofern keine der eingereichten Bewerbungen preiswürdig erscheinen.

Mit der Teilnahme am Auswahlverfahren bzw. mit der Annahme des Denkmalschutzpreises erkennt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer die mit den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt durch Beschluss des Kreistages am 24.05.2024 in Kraft.

Marburg, den 24.05.2024

gez.
Jens Womelsdorf
Landrat